

zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.“ Es ist also dies eine Strafbestimmung, und ich wiederhole den Fall nochmals. Der katholische Pater in Freiberg fordert ein gemischtes Brautpaar vor, will es überreden, und verlangt, daß es die Kinder katholisch erziehen soll, und da es dies entschieden verweigert, bedroht er das Brautpaar, daß er die Ehe nicht einsegnen wolle. Nun will ich Ihnen das neue Gesetz vom 1. November 1836 in der betreffenden §. 20 vorlesen. Das Gesetz betrifft die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses. Die gedachte §. lautet: „Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit 50 Thalern Geldbuße oder 3 Monaten Gefängniß und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.“ Also die Geistlichen sollen sich aller Einwirkungen auf die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen enthalten. Das ist gesetzlich ausgesprochen. Nun ist die gesetzwidrige Handlung, von der hier die Rede ist, nicht vollständig ausgeführt worden, nicht von Erfolg gewesen; es ist aber nach den mir zugegangenen, Ihnen vorgetragenen Mittheilungen, deren Verität nicht zu bezweifeln ist, der werththätige Versuch dazu gemacht worden. Es ist mir mitgetheilt worden, die Kreisdirection zu Dresden sei für strenge Maßregeln gewesen, die aber in der höhern Instanz reformirt worden seien. Die Sache scheint mir eine höchst wichtige Principfrage zu sein, und besteht eine Ordonnanz, nach welcher die katholische Geistlichkeit in allen solchen Fällen den gemischten Brautleuten ein solches Angelohniß abfordert und sie die Betheiligten zu bedrohen hat; ihre Ehen nicht einzusegnen, besteht eine Association für ein solches Verfahren, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß das eine ultramontane Anmaßung sei, daß dies ein planmäßiger Widerstand gegen die bestehenden Landesgesetze, daß dies ein Eingriff in die Rechte und Interessen der evangelischen Kirche sei; ja, ich muß sogar fragen, ob eine solche Handlungsweise nicht als staatsgefährlich zu betrachten sei und die Bestimmungen im Criminalgesetzbuche Artikel 93 oder selbst 88 in Anwendung zu bringen sein möchten. Ich will sie nicht vortragen, aber Jeder von Ihnen hat eine dringende Veranlassung, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, und ich halte diesen Vorfall für so wichtig, daß ich ihn als eine ständische Beschwerde angesehen wissen will. Ich werde daher an die verehrte Kammer den Antrag stellen, daß dieser Vorfall in seinen staatspolizeilichen und kirchenstaatsrechtlichen Beziehungen als ständische Beschwerde behandelt und der dritten Deputation zur Vorberathung überwiesen werde, letztere aber nach vorgängiger Bernehmung mit der hohen Staatsregierung an die Kammer gutachtlichen Bericht erstatte.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag in dieser Weise zu behandeln.

Präsident D. Haase: Die geehrte Kammer hat den Vortrag des Abg. Wieland vernommen und ebenso auch den Antrag

desselben, welcher dahin geht, „daß der angezeigte Vorfall in seinen staatspolizeilichen und kirchenstaatsrechtlichen Beziehungen als ständische Beschwerde behandelt und der dritten Deputation zur Vorberathung überwiesen werde, letztere aber nach vorgängiger Bernehmung mit der hohen Staatsregierung an die Kammer gutachtlichen Bericht erstatte.“ Es handelt sich hier um eine angebrachte Beschwerde. Ich halte daher dafür, daß dieselbe nicht als ein Antrag zu behandeln und die Frage auf Unterstützung nicht eintrete, sondern daß die Frage darauf zu richten ist, ob diese Beschwerde an die dritte Deputation zu überweisen sei? Ich frage also die verehrte Kammer: Will sie diese Beschwerde an die dritte Deputation zur Vorberathung und Berichtserstattung überweisen? — Einstimmig Ja. —

Abg. Wieland: Ich bin der Kammer für diesen Beschluß dankbar. Ich habe noch zwei Thatsachen zu erwähnen. Bevor ich aber zur zweiten Thatsache übergehe, muß ich mich einen Augenblick noch mit dem Herrn Decan Kutschank beschäftigen. Er hat in einer frühern Rede in der ersten Kammer unserer Verfassungsurkunde einen Vorwurf gemacht, indem er gesagt hat, die katholische Kirche sei fast nicht vertreten. Unmöglich kann der geistliche Herr diese Worte auf seine Person bezogen haben. Bei aller Bescheidenheit vergißt der Mann von sittlicher Würde nicht seinen persönlichen Werth, und stellt sich nicht tiefer, als sich gebührt. Ich muß daher annehmen, daß er der Verfassungsurkunde einen Vorwurf hat machen und sagen wollen: die katholische Kirche sei in der Ständeversammlung nicht oder nicht ausreichend vertreten. Hat der Herr Decan dieses behaupten wollen, so thut er unrecht. Der Papismus allerdings ist in der Verfassungsurkunde nicht begünstigt; aber ich mache zwischen der Sache des Papismus und der katholischen Kirche Sachsens auch einen himmelweiten Unterschied. §. 56 der Verfassungsurkunde verbietet in unserm Lande wohl Jesuiten und Klöster, und beides sind die Säulen des Papstthums. Also, die Verfassungsurkunde will kein Papstthum. Meine Herren, der Mann, der diesen kleinen Abschnitt voll tiefen Sinnes in unsere Verfassungsurkunde hineinzudisputiren gewußt hat, verdient schon um deshalb eine Bürgerkrone. Im Sinne unserer Verfassungsurkunde hat ein großer nordischer Monarch gesprochen: „Hätte mein allerdurchlauchtigster Vorfahr die Jesuiten nicht aus dem Lande getrieben, so würde ich sie hinaustreiben.“ Das ist ein kaiserliches Wort, das mir gefällt. Die katholische Kirche Sachsens aber ist in der Ständeversammlung genügend vertreten. Denn wenn zwei evangelische Geistliche für die Vertretung der Interessen von anderthalb Millionen Protestanten ausreichend erachtet worden sind, so sollte ich wohl meinen, daß ein katholischer Geistlicher für den kleinen Rest von Katholiken genüge, und kein Unbefangener wird sagen: die katholische Kirche in Sachsen sei eine ecclesia pressa. Ich möchte vielmehr sagen: wir haben in der ganzen Christenheit keine kleinere Religionsgesellschaft, die in ihren Cultusangelegenheiten so günstig gestellt ist, als die paar tausend Katholiken in unserm Erblande. Ich kehre zur Hauptsache zurück. Die zweite und dritte Thatsache sind vergleichsweise gegen die erste nur Kleinigkeiten, machen